KODEX FÜR LIEFERANTEN der Abteilung MOLTOPLAST® healthcare der MOLTOPLAST® GmbH

Der Kodex für Lieferanten von MOLTOPLAST® healthcare definiert die Anforderungen bezüglich nachhaltigen Wirtschaftens an alle Lieferanten von Waren und Dienstleistungen.

PRÄAMBEL:

Nachhaltigkeit im Sinne von ökonomischer, ökolo- gischer und sozialer Verantwortung ist als wichtiger Grundsatz in den Leitbildern von MOLTOPLAST® healthcare verankert. Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und gesetzeskonformes Verhalten. Von ihren Geschäftspartnern erwartet MOLTOPLAST® healthcare, die in den Leitbildern von MOLTOPLAST® healthcare festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen zu berücksichtigen.

Dieser Kodex definiert die diesen Grundsätzen ent- sprechenden Anforderungen von MOLTOPLAST® healthcare an ihre Lieferanten von Waren und Dienstleistungen. Die im Kodex aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeits- organisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Inter- nationalen Handelskammer (ICC)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)

MOLTOPLAST® healthcare ist davon überzeugt, dass ihre Geschäftspartner durch die Berücksichtigung der Prinzipien nachhaltiger Entwicklung Vorteile erlangen können. Immer mehr Unternehmen bevorzugen bei der Lieferantenauswahl Firmen, die sich zur Einhaltung der in diesem Kodex genannten Grundsätze bekennen. Die Attraktivität als Arbeitgeber wird gesteigert und das Image eines gesellschaftlich und ökologisch verantwortlich handelnden Unternehmens gefestigt.

Der Kodex gilt weltweit für alle Lieferanten von MOLTOPLAST® healthcare sowie für deren Mitarbeitende. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzuge- ben.

MOLTOPLAST® healthcare erwartet von ihren Lieferanten, dass sie folgende Grundsätze einhalten:

1. GESCHÄFTSTECHNIK:

1.1. Einhaltung der Gesetze
Der Lieferant hält die nationalen und transnationalen Gesetze und Vorschriften sowie die einschlägigen internationalen Abkommen ein.

1.2. Produktsicherheit
Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten gefährden Mensch und Umwelt nicht und erfüllen die vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Angaben zum sicheren Gebrauch kommuniziert der Lieferant entsprechend.

1.3. Verbot von Korruption und Bestechung
Jede Art von Korruption ist zu unterlassen. Insbesonde- re untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

1.4. Fairer Wettbewerb
Jede Geschäftstätigkeit des Lieferanten unterliegt den Regeln des fairen Wettbewerbs. Er hält die einschlägigen Kartellgesetze sowie Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb ein.

1.5. Schutz geistigen Eigentums
Der Lieferant respektiert den Schutz geistigen Eigentums Dritter.

2. ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

2.1. Verbot von Kinderarbeit:
Der Lieferant darf keine Mitarbeiter mit einem Alter unter 15 Jahren beschäftigen. In Ländern, deren Wirtschaft und schulische Einrichtungen weniger entwickelt sind, gilt ein Mindestalter von 14 Jahren, bei leichten Arbeiten von 13 Jahren. Gefährliche Arbeiten dürfen nur Beschäftigte aus- führen, die mindestens 18 Jahre alt sind. (ILO-Konventionen 79, 138, 142, 182, Empfehlung 146).

2.2. Verbot von Zwangsarbeit
Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung auszuhändigen. (ILO-Konventionen 29, 105)

2.3. Diskriminierungsverbot
Bei Anstellung, Beschäftigung sowie Vergütung ist Chancengleichheit zu wahren. Der Lieferant soll niemanden aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Religion, sexueller Identität, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder einer etwaigen Behinderung diskriminieren. (ILO-Konventionen 100, 111, 143, 158, 159)

2.4. Verbot von Disziplinarstrafen
Der Lieferant darf Beschäftigte in keiner Form physisch oder psychisch bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Beschäftigte in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

3. SOZIALVERTRÄGLICHE ARBEITSBEDINGUNGEN:

3.1. Sichere und gesunde Arbeitsplätze
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
Der Lieferant muss Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einführen und diese für seine Beschäftigten offenlegen, um damit Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern oder zu vermeiden. (ILO-Konventionen 155, Empfehlung 164, 190)

3.2. Existenzsichernde Löhne
Der Lieferant entlohnt seine Beschäftigten angemessen und gewährleistet gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche Mindestlöhne.
Jeder Beschäftigte soll in der Lage sein, die Grundbedürfnisse seiner Kernfamilie zu decken und darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen besitzen.
Der Lieferant gewährt dem Beschäftigten die ihm per Gesetz zustehenden Sozialleistungen. Er gestaltet die Vergütungen transparent, diese erfolgen regelmässig und in gesetzlichem Zahlungsmittel. Illegale und unberechtigte Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmassnahmen sind nicht zulässig. (ILO-Konventionen 26, 131)

3.3. Keine überlangen Arbeitszeiten
Der Lieferant überwacht, dass seine Beschäftigten die im jeweiligen Staat gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche maximale Arbeitszeit einhalten.
Die maximale Wochenarbeitszeit sollte 60 Stunden (inkl. Überstunden) nicht überschreiten. Überstunden sollten die Beschäftigten nur freiwillig erbringen, der Lieferant kom- pensiert Überstunden gemäss gesetzlicher Bestimmungen. Den Beschäftigten steht nach sechs aufeinander folgenden Tagen jeweils ein freier Tag zu. Weiterhin haben die Be- schäftigten Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub. (ILO-Konventionen 1, 14).

3.4. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Sollten in einem Land aus politischen Gründen keine Gewerkschaften zugelassen sein, muss der Lieferant unabhängige Zusammenschlüsse in einer anderen Form ermöglichen. Er darf weder Arbeitnehmervertreter aufgrund ihrer Funktion noch gewerkschaftlich organisierte Mitarbeitende wegen ihrer Mitgliedschaft benachteiligen. (ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154, Empfehlung 143)

4. EINHALTUNG VON UMWELTSTANDARDS:

4.1. Schonender Umgang mit Ressourcen
Der Lieferant reduziert den Verbrauch von Rohstoffen bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum. Insbesondere achtet er auf einen sparsamen Einsatz von Energie und Wasser. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist.

4.2. Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen
Der Lieferant reduziert jegliche Emissionen gemäss Stand der Technik auf ein Minimum. Er kontrolliert belastende Emissionen und bereitet diese vor deren Freisetzung in die Umwelt auf. Abfälle sollte der Lieferant so weit wie möglich vermeiden oder rezyklieren. Die eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht.
Der Lieferant entwickelt Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

4.3. Vermeiden von gefährlichen Substanzen
Substanzen, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Lieferant führt zudem ein Gefahrenstoffmanagement ein, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicher stellt.

4.4. Umweltverträgliche Produkte
Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, Rezyklierung oder gefahrlose Entsorgung eignen.

5. MANAGEMENTSYSTEME:

Der Lieferant führt Managementsysteme ein, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten und zertifiziert diese nach anerkannten Standards. **MOLTOPLAST® healthcare** wird Lieferanten bevorzugen, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, sowie OHSAS 18001 für Arbeitssicherheit oder gleichwertige Systeme betreiben. Ein nach SA8000-Vorgaben orientiertes Managementsystem für soziale Verantwortung wird empfohlen.

6. UMSETZUNG:

6.1. Überwachung und Nachweispflicht
Der Lieferant hat **MOLTOPLAST® healthcare** auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodex nachweisen. **MOLTOPLAST® healthcare** wird die Umsetzung dieses Kodex kontrollieren.
Der Lieferant hat **MOLTOPLAST® healthcare** über Ereignisse zu unter- richten, die den Grundsätzen des Kodex entgegenstehen.

6.2. Nichterfüllung
MOLTOPLAST® healthcare behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Kodex Abhilfemassnahmen zu fordern und gegebenen- falls die Zusammenarbeit zu beenden.

Melanie Unterwurzacher
Geschäftsführerin

Denise Unterwurzacher
Geschäftsführerin

MOLTOPLAST® GmbH • Austria • Egger-Lienzstraße 130 • 6020 Innsbruck
Tel. 0043(0) 512/ 58 54 07 • Fax: 0043(0) 512/ 58 54 07-18 • med@moltoplast.com • www.momosan.com